

II-752 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

7.7.1965

289/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Weihns, Dr. Stella Klein-Löw,  
Chaloupk und Genossen  
an den Bundesminister für Unterricht,  
betreffend Erlassung einer Verordnung zur Durchführung des Studienbeihilfengesetzes.

-.-.-.-.-.-.-

Das am 16. Oktober 1963 vom Nationalrat beschlossene Studienbeihilfengesetz verlangt als Voraussetzung zur Gewährung eines Stipendiums insbesonders soziale Bedürftigkeit und günstigen Studienerfolg. Zum Begriff des "günstigen Studienerfolges" gehört auch, dass die zur Ablegung einer Prüfung erforderlichen durchschnittlichen Studienzeiten ohne ausreichenden Rechtferdigungsgrund nicht um mehr als ein Semester überschritten werden.

Da bei der Festsetzung der durchschnittlichen Studienzeiten auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Hochschulen bzw. der einzelnen Fakultäten Rücksicht zu nehmen ist, hat der Gesetzgeber die durchschnittliche Studienzeit nicht im Gesetz selbst verankert, sondern deren Regelung einer Verordnung des zuständigen Bundesministeriums, also des Bundesministeriums für Unterricht, vorbehalten.

Das Vorliegen dieser Verordnung ist zur Feststellung, ob ein Rechtsanspruch auf Studienbeihilfe vorliegt oder nicht, unerlässlich.

Aus diesem Grund hat der an erster Stelle unterzeichnete Abgeordnete am 17. Juli 1964 an den Bundesminister für Unterricht die Anfrage gerichtet, wann mit der Erlassung der im § 5 des Studienbeihilfengesetzes vorgesehenen Verordnung zu rechnen ist. Der Bundesminister für Unterricht antwortete laut Parlamentskorrespondenz vom 17. Juli 1964: "Der beste Zeitpunkt wird sein, wenn die abschliessenden Erfahrungsberichte über das erste Jahr mit Studienbeihilfen vorliegen. Diese Erfahrungsberichte sind angefordert."

Da inzwischen bereits das zweite Studienjahr, in dem das Studienbeihilfengesetz angewendet wird, zu Ende gegangen ist und die Auskunft des Unterrichtsministers bereits ein volles Jahr zurückliegt, muss angenommen werden, dass die "abschliessenden Erfahrungsberichte über das erste Jahr" bereits vorliegen.

- 2 -

289/J

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht die nachstehenden

A n f r a g e n :

1. Wurde der Anordnung des § 5 des Studienbeihilfengesetzes, die näheren Anordnungen zur Ermittlung des günstigen Studienerfolges durch eine Verordnung zu treffen, bereits Rechnung getragen?
2. Wenn ja, wo wurde diese Verordnung verlautbart?
3. Wenn nein,
  - a) welche Gründe sind dafür maßgebend, dass diese Verordnung bisher nicht erlassen wurde,
  - b) nach welchen Gesichtspunkten wird derzeit die im § 5 Abs.5 erwähnte „durchschnittliche Studienzeit“ berechnet?

-.-.-.-.-.-.-.-.-